



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.2.2016
COM(2016) 82 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zur

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

**über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur
Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates**

{SWD(2016) 35 final}

{SWD(2016) 36 final}

ANHÄNGE

zur

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates

Anhang I

Mindestanforderungen in Bezug auf Alter, Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, Befähigung und Fahrzeiten

Die in diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen an die Befähigungen von Mitgliedern einer Decksmannschaft sind als stufenweise aufsteigendes Befähigungsniveau zu verstehen, mit Ausnahme der Befähigungen für Decksleute und Auszubildende, die auf demselben Niveau einzustufen sind.

1. BEFÄHIGUNGEN VON MITGLIEDERN EINER DECKSMANNSCHAFT AUF DEM EINSTIEGSNIVEAU

1.1. Mindestanforderungen für Befähigungszeugnisse für Decksleute

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

- das 16. Lebensjahr vollendet haben.

1.2. Mindestanforderungen für Befähigungszeugnisse für Auszubildende

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

- das 15. Lebensjahr vollendet haben;
- einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, nach dem ein nach Artikel 17 zugelassenes Ausbildungsprogramm vorgesehen ist.

2. BEFÄHIGUNGEN FÜR MITGLIEDER EINER DECKSMANNSCHAFT AUF DER BETRIEBSEBENE

2.1. Mindestanforderungen für Befähigungszeugnisse für Matrosen

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

- das 17. Lebensjahr vollendet haben;
- ein nach Artikel 17 zugelassenes, mindestens zwei Jahre umfassendes Ausbildungsprogramm absolviert haben, das auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene beruht;
- eine Fahrzeit von mindestens 90 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können;

oder

b)

- das 19. Lebensjahr vollendet haben;
- eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene erfüllt sind;
- eine Fahrzeit von mindestens 360 Tagen oder von 180 Tagen nachweisen, wenn der Bewerber zusätzlich eine als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 250 Tagen nachweisen kann;

oder

c)

- das 19. Lebensjahr vollendet haben;
- über eine vor der Einschreibung in das Ausbildungsprogramm erworbene Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen;
- ein nach Artikel 17 zugelassenes Ausbildungsprogramm absolviert haben, das auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene beruht;
- eine Fahrzeit von mindestens 90 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können.

2.2. Mindestanforderungen für Befähigungszeugnisse für Vollmatrosen

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

- eine als Matrose geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können;

oder

b)

- ein nach Artikel 17 zugelassenes Ausbildungsprogramm, das auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Betriebsebene beruht, erfolgreich absolviert haben;
- eine Fahrzeit von mindestens 270 Tagen als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms vorweisen können.

2.3. Mindestanforderungen für Befähigungszeugnisse für Steuerleute

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

- eine als Vollmatrose geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können.

3. BEFÄHIGUNGEN FÜR MITGLIEDER EINER DECKSMANNSCHAFT AUF DER FÜHRUNGSEBENE

3.1. Mindestanforderungen für Unionsbefähigungszeugnisse für Schiffsführer (Unionsschiffsführerpatente)

Jeder Bewerber um ein Unionsbefähigungszeugnis muss

a)

- das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- erfolgreich ein nach Artikel 17 zugelassenes Ausbildungsprogramm, das mindestens zwei Jahre umfasst und auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene beruht, absolviert haben;
- eine Fahrzeit von mindestens 360 Tagen vorweisen können, die als Teil oder nach Abschluss dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms geleistet wurde;

oder

b)

- das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- über die Befähigung eines Steuermannes verfügen oder eine Fahrzeit von mindestens 540 Tagen beziehungsweise 180 Tagen geleistet haben, wenn der Bewerber zusätzlich eine als Mitglied einer Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen nachweisen kann;
- eine Beurteilung seiner Befähigung bei einer Verwaltungsbehörde bestanden haben, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene erfüllt sind;

oder

c)

- das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- über eine vor der Einschreibung in das zugelassene Ausbildungsprogramm erworbene Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen;
- an einem nach Artikel 17 zugelassenen Ausbildungsprogramm teilgenommen haben, das auf den in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für die Führungsebene beruht;
- eine Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können, die als Teil dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms oder höchstens 180 Tage nach Absolvieren dieses zugelassenen Ausbildungsprogramms geleistet wurde.

3.2. Anforderungen für besondere Zulassungen für das Schiffsführerbefähigungszeugnis (Schiffsführerpatent)

3.2.1. Wasserstraßen mit maritimem Charakter

Jeder Bewerber muss

- die in diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen für Unionschiffsführerbefähigungszeugnisse (Unionsschiffsführerpatente) erfüllen;

- die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen auf Wasserstraßen mit maritimem Charakter erfüllen.

3.2.2. Radar

Jeder Bewerber muss

- die in diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen für Unionsschiffsführerbefähigungszeugnisse (Unionsschiffsführerpatente) erfüllen;
- die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar erfüllen.

3.2.3. Als Brennstoff verwendetes Flüssigerdgas

Jeder Bewerber muss

- die in diesem Anhang festgelegten Mindestanforderungen für Unionsschiffsführerbefähigungszeugnisse (Unionsschiffsführerpatente) erfüllen;
- die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff erfüllen.

3.2.4. Großverbände

Jeder Antragsteller muss eine Fahrzeit von mindestens 720 Tagen geleistet haben, davon mindestens 540 Tage als Schiffsführer und mindestens 180 Tage als Führer eines Großverbands.

4. BEFÄHIGUNGEN FÜR BESONDERE TÄTIGKEITEN

4.1. Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt

Jeder Bewerber um das erste Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt muss

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt erfüllen.

Jeder Bewerber um eine Verlängerung eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt muss

- eine erneute amtliche Prüfung ablegen oder im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 ein neues Ausbildungsprogramm absolvieren.

4.2. Sachkundiger für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff

Jeder Bewerber um das erste Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff muss

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff erfüllen.

Jeder Bewerber um eine Verlängerung eines Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt muss

- a) die folgenden Fahrzeiten an Bord eines mit LNG als Brennstoff betriebenen Schiffes geleistet haben:
- mindestens 180 Tage während der zurückliegenden fünf Jahre oder
 - mindestens 90 Tage im vorangegangenen Jahr oder
- oder
- b) die in Anhang II festgelegten Befähigungsstandards für Sachkundige für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff erfüllen.

Anhang II

Grundlegende Anforderungen an die Befähigung

1. GRUNDLEGENDE BEFÄHIGUNGSANFORDERUNGEN AUF DER BETRIEBSEBENE

1.1. Navigation

Der Matrose unterstützt die Schiffsführung beim Manövrieren und Steuern eines Schiffes auf Binnenwasserstraßen. Der Matrose muss fähig sein, dies auf allen Arten von Wasserstraßen und in allen Arten von Häfen zu tun. Der Matrose muss insbesondere in der Lage sein,

- bei der Vorbereitung des Schiffes zum Auslaufen zu helfen, damit unter allen Umständen eine sichere Fahrt gewährleistet ist;
- Unterstützung beim Festmachen und Ankern zu Beginn und am Ende der Reisen des Schiffes zu leisten;
- Unterstützung beim nautisch sicheren und ökonomischen Führen und Manövrieren des Schiffes zu leisten.

1.2. Schiffsbetrieb

Der Matrose muss in der Lage sein,

- die Schiffsführung bei der Überwachung des Schiffsbetriebs und der Fürsorge für das Personal an Bord zu unterstützen;
- die Schiffsausrüstung zu verwenden.

1.3. Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung

Der Matrose muss in der Lage sein,

- die Schiffsführung bei der Vorbereitung, Stauung und Überwachung der Ladung während des Be- und Entladens zu unterstützen;
- die Schiffsführung bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Fahrgäste zu unterstützen.

1.4. Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik

Der Matrose muss in der Lage sein,

- die Schiffsführung in Fragen der Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik zu unterstützen, um die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten;

- Wartungsarbeiten an der Ausrüstung im Bereich Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik durchzuführen, um die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten.

1.5. Wartung und Instandsetzung

Der Matrose muss in der Lage sein,

- die Schiffsführung bei der Wartung und Instandsetzung des Schiffes und seiner Anlagen und Ausrüstungen zu unterstützen.

1.6. Kommunikation

Der Matrose muss in der Lage sein,

- allgemein und fachgerecht zu kommunizieren; dazu gehört auch die Fähigkeit, im Falle von Kommunikationsproblemen Standardredewendungen zu verwenden;
- gesellig zu sein.

1.7. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Der Matrose muss in der Lage sein,

- sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften einzuhalten und die Bedeutung der Vorschriften für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu verstehen;
- die Bedeutung der Ausbildung zur Sicherheit an Bord zu würdigen und in Notfällen umgehend zu handeln;
- Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen und Feuerlöschgeräte ordnungsgemäß zu verwenden;
- seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedeutung des Umweltschutzes wahrzunehmen.

2. GRUNDLEGENDE BEFÄHIGUNGSANFORDERUNGEN AUF DER FÜHRUNGSEBENE

2.1. Navigation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- Reisen zu planen und auf Binnenwasserstraßen zu navigieren; dazu gehört auch die Fähigkeit, unter Berücksichtigung des effizientesten Zeitplans gemäß den aktuellen Umständen die logischste, ökonomischste und ökologischste Reiseroute zum Be- bzw. Entladeziel auszuwählen;
- bei Gewährleistung des sicheren Schiffsbetriebs Schiffe auf Binnenwasserstraßen unter allen Bedingungen zu führen und zu manövrieren;
- auf navigatorische Notfälle auf Binnenwasserstraßen zu reagieren;
- die UKW-Funkanlagen bei der Navigation auf Binnenwasserstraßen zu verwenden.

2.2. Schiffsbetrieb

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- seine Kenntnisse der Methoden des Schiffbaus in der Binnenschifffahrt auf den Betrieb unterschiedlicher Arten von Schiffen anzuwenden;
- die vorgeschriebene Ausrüstung gemäß dem geltenden Schiffszeugnis zu kontrollieren und zu überwachen.

2.3. Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- die Sicherheit beim Beladen, Stauen, Befestigen und Entladen sowie die Ladungsfürsorge während der Reise zu planen und zu gewährleisten;
- die ordnungsgemäße Stabilität des Schiffes zu planen und zu gewährleisten;
- die sichere Beförderung von Fahrgästen und deren Fürsorge während der Fahrt zu planen und zu gewährleisten.

2.4. Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- den Arbeitsablauf in den Bereichen Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik zu planen;
- die Antriebsmaschinen und die Hilfsmaschinen und -ausrüstung zu überwachen;
- in Bezug auf die Pumpe und das Pumpenkontrollsystem zu planen und Anweisungen zu geben;
- die sichere Ver- und Anwendung, Wartung und Instandsetzung des elektrotechnischen Geräts des Schiffes zu organisieren;
- die sichere Wartung und Instandsetzung der technischen Anlagen zu kontrollieren.

2.5. Wartung und Instandsetzung

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- die sichere Wartung und Instandsetzung des Schiffes und seiner Ausrüstung zu organisieren.

2.6. Kommunikation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- Personal zu führen und sich sozial verantwortlich zu verhalten sowie für die Organisation der Arbeitsabläufe und die Ausbildung an Bord des Schiffes zu sorgen;
- in jeder Lage gute Kommunikation zu gewährleisten, wozu auch die Verwendung von Standardredewendungen im Falle von Kommunikationsproblemen gehört;
- ein ausgewogenes und geselliges Arbeitsumfeld an Bord zu fördern.

2.7. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- die geltenden rechtlichen Anforderungen zu verfolgen und Maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens zu ergreifen;
- den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen aufrechtzuerhalten;
- Notfall- und Schadensbegrenzungspläne aufzustellen und Notfallsituationen zu bewältigen;
- für die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen zu sorgen.

3. GRUNDLEGENDE BEFÄHIGUNGSANFORDERUNGEN FÜR BESONDERE ZULASSUNGEN

3.1. Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- mit aktuellen Karten, Nachrichten für die Binnenschifffahrt (NfB) und Nachrichten für Seefahrer (NfS) sowie anderen, für Wasserstraßen mit maritimem Charakter bestimmten Veröffentlichungen zu arbeiten;
- Gezeitenhöhen, -ströme, -perioden und -zyklen, Zeittafeln für Gezeitenströmungen und Gezeiten sowie Abweichungen innerhalb eines Mündungsgebiets zu verwenden;
- auf Seewasserstraßen zur sicheren Navigation SIGNI (*Signalisation de voies de Navigation Intérieure*) und IALA (*International Association of Lighthouse Authorities*) zu verwenden.

3.2. Radarnavigation

Der Schiffsführer muss in der Lage sein,

- mithilfe des Radars vor dem Ablegen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Navigation zu ergreifen;
- das Radarbild auszuwerten und die Radarinformationen zu analysieren;
- Störungen unterschiedlichen Ursprungs zu reduzieren;
- im Einklang mit den Regeln der Europäischen Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (*Code européen des voies de navigation intérieure – CEVNI*) über die Radarfahrt sowie den Bestimmungen über die Anforderungen für die Radarfahrt (Anforderungen hinsichtlich der Besatzung, technische Anforderungen für Schiffe usw.) mit Radar zu fahren;
- besondere Umstände wie z. B. Verkehrsdichte, Anlagenausfall, gefährliche Situationen zu bewältigen.

4. GRUNDLEGENDE BEFÄHIGUNGSANFORDERUNGEN FÜR BESONDERE TÄTIGKEITEN

4.1. Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

Der Bewerber muss in der Lage sein,

- den Einsatz von Rettungsmitteln an Bord von Fahrgastschiffen zu organisieren;
- Sicherheitsanweisungen anzuwenden und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere in Notfällen zu ergreifen (z. B. Evakuierung, Schäden, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und andere Situationen, in denen die Gefahr einer Panik besteht).

4.2. Sachkundige für die Verwendung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff

Der Bewerber muss in der Lage sein,

- für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normen für mit LNG als Brennstoff betriebene Schiffe sowie sonstiger relevanter Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen;
- sich der wichtigen Aspekte im Hinblick auf LNG bewusst zu sein und die damit verbundenen Risiken zu erkennen und zu bewältigen;
- die LNG-spezifischen Systeme sicher zu betreiben;

- für die regelmäßige Überprüfung der LNG-Anlage zu sorgen;
- das Bunkern von LNG in sicherer und kontrollierter Weise vornehmen zu können;
- die LNG-Anlage für die Schiffswartung vorzubereiten;
- Krisensituationen im Zusammenhang mit LNG zu bewältigen.

Anhang III

Grundlegende Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit

Medizinische Tauglichkeit, die die körperliche und psychische Tauglichkeit umfasst, bedeutet, dass die an Bord eines Schiffes tätige Person nicht an einer Krankheit oder Behinderung leidet, aufgrund derer sie nicht in der Lage ist,

- die zum Führen eines Schiffes notwendigen Aufgaben auszuführen;
- die ihr zugewiesenen Aufgaben jederzeit zu erfüllen; oder
- ihr Umfeld korrekt wahrzunehmen.

Die ärztliche Untersuchung bezieht sich insbesondere auf das Seh- und Hörvermögen, die Motorik sowie auf das Nerven- und das Gefäßsystem.